

916 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (846 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung, das Jugendgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz zur Regelung der Verfahrenshilfe geändert werden (Verfahrenshilfegesetz)

Die gegenständliche Regierungsvorlage bezweckt eine Verbesserung des bisherigen Rechtsschutzes durch eine umfassende Regelung sowohl für das gerichtliche Zivil- und Strafverfahren als auch für das Verfahren vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof und im Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz. Als Hauptpunkte der beabsichtigten Neuordnung werden in den Erläuterungen angeführt:

Die Ersetzung des Ausdrucks „Armenrecht“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Verfahrenshilfe“; eine Milderung der Anspruchsvoraussetzungen; die Einführung einer Teil-Verfahrenshilfe und die Schaffung eines amtlichen „Vermögensbekenntnisses“. Schließlich sollen die Voraussetzungen für die Gewährung der Verfahrenshilfe ausschließlich durch das Gericht geprüft und auch dem Gegner der antragstellenden Partei ein Rekursrecht gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe eingeräumt werden.

Vergleichbare Regelungen werden für das Strafverfahren geschaffen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. Oktober 1973 in Verhandlung genommen.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Hauser, Skritek und Zeillinger im Text der Regierungsvorlage eine Abänderung vorzunehmen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Skritek, Dr. Hauser und Dr. Halder sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger und Bundesminister für Justiz Dr. Broda.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (846 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Oktober 1973

Dr. Erika Seda
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 846 der Beilagen

Im Art. III Z. 1 wird an den ersten Satz des § 41 Abs. 3 StPO unter Ersetzung des Punktes durch einen Beistrich der Satzteil angefügt: „es sei denn, daß die Voraussetzungen für die Beigebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen.“